

2020

Gesetze der DDR



Gesetz über den Vollzug von Strafen mit
Freiheitsentzug

(Strafvollzugsgesetz)

- vom 7. April 1977 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz)

– StVG –

vom 7. April 1977
(GBl. I Nr. 11 S. 109)

Kapitel I

Grundsätze

§ 1

(1) Das Gesetz bestimmt das Ziel und den Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Es regelt die Durchführung des Vollzuges, die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug. Weiterhin legt es die Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie die staatsanwaltschaftliche Aufsicht fest.

(2) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die zum Vollzug der Strafe in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus aufgenommen wurden.

§ 2

(1) Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt. Den Strafgefangenen ist ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen. Sie sind zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten.

(2) Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzuges insbesondere durch die Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit sowie durch differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte im Vollzugsprozeß und bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

§ 3

(1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

(2) Die sozialistische Gesellschaft läßt sich auch im Strafvollzug konsequent von der Gerechtigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit leiten.

(3) Kein Strafgefangener darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Den Strafgefangenen ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene und des Zusammenlebens in der Gemeinschaft entsprechen.

§ 4

(1) Im Strafvollzug ist die sichere Verwahrung der Strafgefangenen zu gewährleisten und eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche und das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendige Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

(2) Die Anwendung von anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

§ 5

Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerlicher Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung. Sie erfolgt unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Mitwirkung staatlicher Organe. In den Erziehungsprozeß sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

§ 6

(1) Im Mittelpunkt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug steht die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit. Sie hat die Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins, der Disziplin sowie der aktiven und schöpferischen Mitwirkung im Arbeitsprozeß zum Ziel.

(2) Für den Arbeitseinsatz Strafgefangener finden die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften nach den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Dauer des Arbeitseinsatzes wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

§ 7

Der Arbeitseinsatz ist Voraussetzung für die Leistung von laufendem Unterhalt entsprechend den Festlegungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik an die Unterhaltsberechtigten der Strafgefangenen. Der laufende Unterhalt wird im Interesse der weitgehenden Verhinderung von finanziellen Auswirkungen der Bestrafung auf die Unterhaltsberechtigten durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser aus staatlichen Mitteln, unabhängig von der Arbeitsvergütung der unterhaltspflichtigen Strafgefangenen, geleistet. Der Unterhalt kann auch Unterhaltsberechtigten gewährt werden, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind. Er ist zu gewähren, wenn die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben bzw. es vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

§ 8

Besonderes Anliegen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist es, die Jugendlichen insbesondere durch solche Maßnahmen wie Erziehung und Bildung, eine ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung sowie kulturell-erzieherische Arbeit zu befähigen, künftig die gesellschaftlichen Möglichkeiten zu ihrer eigenen Entwicklung bewußt zu nutzen und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen wird gesondert durchgeführt.

§ 9

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben aus.

Kapitel II

Gestaltung des Vollzuges

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug hat entsprechend den Anforderungen an eine sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu erfolgen. Die Schwere der begangenen Straftat und die Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bilden die Grundlage für einen differenzierten Vollzug.

§ 11

(1) Die sichere Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen ist durch Trennungen beim Vollzug zu fördern.

(2) Die Trennung ist

1. nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug,
2. nach Geschlechtern,
3. zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
4. zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern

durchzuführen. Von den Trennungsgrundsätzen gemäß den Ziffern 1 und 4 kann im Interesse einer wirkungsvolleren Erziehung oder Sicherheit bei Notwendigkeit befristet abgewichen werden.

Freiheitsstrafe an Erwachsenen

§ 12

(1) Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der begangenen Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bewußt zu machen. Durch Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen ist das Bemühen der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, zur Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins und zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Wiedereingliederung zu fördern.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt.

(3) Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen, Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erweiterten Umfang der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen und einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf.

§ 13

Die Freiheitsstrafe ist im allgemeinen Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen Verbrechens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug festgelegt hat.

§ 14

Die Freiheitsstrafe ist im erleichterten Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat.

§ 15

(1) Strafgefangene, die im allgemeinen Vollzug ihr Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in den erleichterten Vollzug überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) Die Überweisung Strafgefangener vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann erfolgen, wenn sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen der erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen bzw. die Ordnung im erleichterten Vollzug in erheblichem Maße stören. Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes und erfolgt durch Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug. Sind die Gründe für die Überweisung weggefallen, ist die Überweisung rückgängig zu machen.

(3) Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Gerichtes, wenn im Urteil eine Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafe im erleichterten oder allgemeinen Vollzug getroffen worden ist.

§ 16

Haftstrafe

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt durch den unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Durchsetzung solcher Ordnungsbestimmungen, die nachdrücklich eine Disziplinierung fördern und unterstützen.

§ 17

Strafarrest

Militärpersonen sind im Strafarrest durch eine straffe militärische Ordnung und Disziplin zur Achtung und verantwortungsbewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu erziehen.

Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§ 18

Freiheitsstrafe

- (1) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist in Jugendhäusern zu vollziehen.
- (2) Der Vollzug ist so zu gestalten, daß eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in Verwirklichung der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik gefördert und den Jugendlichen geholfen wird, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

§ 19

Jugendhaft

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt durch unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Anwendung zweckmäßiger Ordnungsbestimmungen und sinnvoller Maßnahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, deren Durchsetzung auf ein diszipliniertes Verhalten der Jugendlichen gerichtet ist.

Kapitel III

Erziehung im Strafvollzug

§ 20

Gestaltung des Erziehungsprozesses

- (1) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß planmäßig zu gestalten und zielstrebig auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben auszurichten. In die Erziehungsarbeit sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.
- (2) Unter Beachtung der Persönlichkeit und der Straftat hat die erzieherische Einflußnahme vorwiegend durch Kollektiverziehung in Verbindung mit individuellen Maßnahmen zu erfolgen. Die Strafgefangenen sind so in Kollektive einzuteilen, daß eine wirksame Erziehung und Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gefördert werden kann.
- (3) Durch die bewußte Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen ist das Verantwortungsbewußtsein für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern. Dabei ist an positive Verhaltensweisen der Strafgefangenen anzuknüpfen. Das Streben nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.
- (4) Zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms kann ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Erziehung durch Arbeit

§ 21

Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit soll unter vielfältiger Nutzung ihres erzieherischen Charakters, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, der Gewährung einer leistungsabhängig gestalteten Arbeitsvergütung und der Anwendung von Anerkennungen zur Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung und zur Bewährung beitragen. Durch Arbeit in der Gemeinschaft, Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen ist der Arbeitseinsatz so zu gestalten, daß seine Möglichkeiten zur Erziehung voll wirksam werden.

§ 22

- (1) Beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen sind Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
- (2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben (nachfolgend Arbeitseinsatzbetriebe genannt) und in gleichgestellten Einrichtungen. Die erforderlichen Regelungen für die Gestaltung der sich daraus zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern und den Arbeitseinsatzbetrieben ergebenden Beziehungen sind in Rechtsvorschriften zu treffen. Der Arbeitseinsatz begründet für die Strafgefangenen kein Arbeitsrechtsverhältnis.
- (3) Der Arbeitseinsatz Strafgefänger hat unter Beachtung ihres Gesundheitszustandes zu erfolgen. Ihre berufliche Qualifikation, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihre Unterhaltungsverpflichtungen sowie ihre Interessen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Beim Arbeitseinsatz sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten.
- (5) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

§ 23

Berufliche Qualifizierung

Mit den im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen sind in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Arbeitsprozesses und ihren persönlichen Voraussetzungen sowie im Interesse der Unterstützung ihrer Wiedereingliederung Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung durchzuführen.

§ 24

Vergütungen und Prämien

- (1) Die Arbeitsleistungen Strafgefänger sind entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu vergüten. Bei nicht verschuldetem Arbeitsausfall sowie ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne erhalten die Strafgefangenen Vergütung in entsprechender Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften.
- (2) Für benutzte Neuerervorschläge sowie Materialeinsparungen erhalten Strafgefängene die dafür zu zahlende Vergütung bzw. Prämie.

- (3) Vergütungen und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für
1. die Bildung einer Rücklage zur Unterstützung der Wiedereingliederung,
 2. die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen,
 3. den Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Zuwendungen an ihre Angehörigen.

§ 25

Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe

(1) Die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe haben in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen zu gewährleisten:

1. die ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Strafvollzuges,
2. die Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung Strafgefangener durch Arbeit,
3. die rationelle Organisation des Arbeitsprozesses,
4. Voraussetzungen für eine berufliche Qualifikation der Strafgefangenen entsprechend den Erfordernissen,
5. die Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, in die Neuererbewegung und in die regelmäßig durchzuführenden Produktionsberatungen. Dazu sind die zweckmäßigsten Formen und Methoden zu entwickeln, zu vervollkommen und durchzusetzen,
6. die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Angehörige der Arbeitseinsatzbetriebe einzusetzen. Sie müssen neben ihrer fachlichen Befähigung physisch und psychisch geeignet sein, mit Strafgefangenen zu arbeiten, und die Gewähr dafür bieten, einen wirksamen Beitrag bei der Erziehung Strafgefangener zu leisten. Die Betriebsangehörigen sind verpflichtet, dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre besonderen Rechte und Pflichten sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser durch die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe festzulegen.

§ 26

Staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung

(1) Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind vor allem auf die Erziehung der Strafgefangenen zu einer den Grundsätzen des Zusammenlebens der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden verantwortungsbewußten Gestaltung ihres Lebens sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus zu richten.

(2) In Verbindung mit der Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und unter Berücksichtigung der im Erziehungsprogramm enthaltenen Festlegungen sind Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung und zur kulturellen Erziehung und Bildung durchzuführen. Die hauptsächlichsten Formen und Methoden der staatsbürgerlichen Schulung sind Vorträge, politisch aktuelle Gespräche, Informationen zu aktuellen Ereignissen und differenzierte Aussprachen. Ihre Gestaltung ist durch geeignete Literatur, Presseerzeugnisse, Filme und den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wirksam zu unterstützen.

(3) In Abhängigkeit vom Bildungsstand werden zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Förderung der Wiedereingliederung Maßnahmen der allgemeinen Bildung durchgeführt. Für alle während der Zeit des Strafvollzuges erreichten Qualifikationen sind Nachweise durch die aus- und weiterbildenden Institutionen auszustellen. Aus ihnen darf nicht ersichtlich sein, daß diese Qualifikationen während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erworben wurden.

(4) Zur Unterstützung der positiven Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen sind im Rahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit Maßnahmen der kulturellen Erziehung, insbesondere der Selbstbetätigung, und sportliche Übungen durchzuführen. Besonders zu fördern ist das Lesen von Büchern aus den Bibliotheken der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(5) Mit Strafgefangenen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden differenzierte kulturell-erzieherische Maßnahmen durchgeführt.

§ 27

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Mit der Durchsetzung einer für die Sicherheit und das Leben in der Gemeinschaft notwendigen straffen Ordnung ist die Erziehung der Strafgefangenen zur Disziplin und die Gewöhnung an bewußte Pflichterfüllung zu fördern.

(2) In Hausordnungen sind die Pflichten der Strafgefangenen, die Verhaltensregeln gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen, die Bestimmungen für den allgemeinen Tagesablauf sowie für das Verhalten untereinander festzulegen. Die Hausordnungen müssen den Strafgefangenen ständig zugänglich sein.

(3) Den Strafgefangenen sind ihre Rechte und Pflichten, die Ordnungs- und Verhaltensregeln einschließlich der Regelungen für den festgelegten Tagesablauf sowie die Bestimmungen über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und mögliche Sicherungsmaßnahmen während der Aufnahme im Strafvollzug bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 28

Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß

(1) Im Rahmen der aktiven Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit ist ihre Mitwirkung durch konkrete Aufträge im Erziehungsprozeß unter strikter Beachtung der Sicherheit umfassend zu organisieren. Sie soll vor allem der Entwicklung und Förderung des Gemeinschaftsgeistes, des Verantwortungsbewußtseins, der Erziehung zur gegenseitigen Achtung dienen und die Selbsterziehung unterstützen.

(2) Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf die gesellschaftlich nützliche Arbeit, die Festigung von Disziplin und Ordnung, die Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung sind Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihres Gesamtverhaltens und ihrer Fähigkeiten zur Förderung der Erziehung in der Gemeinschaft konkrete Aufgaben und Verantwortung, ohne Einräumung von disziplinarischen Rechten, zu übertragen.

§ 29

Persönliche Verbindungen

- (1) Strafgefangenen werden persönliche Verbindungen mit ihren Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern und Verlobten sowie anderen Personen aus ihren ehemaligen oder künftigen Wirkungs- und Lebensbereichen gewährt. Persönliche Verbindungen dienen der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Angehörigen und der Förderung der Beziehungen zur Gesellschaft. Sie sind für die erzieherische Einflußnahme zu nutzen.
- (2) Persönliche Verbindungen sind der Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu gewähren und werden überwacht.
- (3) Persönliche Verbindungen können zeitlich befristet eingeschränkt oder abgebrochen werden, wenn das im Interesse der Sicherheit notwendig ist oder das Erreichen des Erziehungsziels gefährdet wird.

§ 30

Mitwirkung staatlicher Organe und Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

- (1) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses ist durch Mitwirkung anderer staatlicher Organe und differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu unterstützen. Sie erstreckt sich vor allem auf die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit, Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und der allgemeinen Bildung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.
- (2) Als gesellschaftliche Kräfte sind insbesondere einzubeziehen:
 1. Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens,
 2. Werk tätige aus Arbeitseinsatzbetrieben,
 3. Mitglieder von gesellschaftlichen Organisationen,
 4. Beauftragte der Arbeitskollektive sowie des Wohnbereiches.
- (3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser können zur Unterstützung der Erziehungsarbeit gesellschaftliche Beiräte bilden, die sich aus Vertretern der örtlichen Staatsorgane, der Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung und des staatlichen Gesundheitswesens sowie gesellschaftlicher Organisationen und der Arbeitseinsatzbetriebe zusammensetzen sollen.

§ 31

Anerkennungen

- (1) Anerkennungen sind zu nutzen, um positives Gesamtverhalten Strafgefangener zu fördern. Sie sind vor allem anzuwenden, wenn Strafgefangene die gestellten Forderungen gewissenhaft erfüllen oder eine gute Arbeitsdisziplin zeigen und vorbildliche Arbeitsergebnisse erzielen oder aktiv den Erziehungsprozeß unterstützen.
- (2) Anerkennungen sind:
 1. Ausspruch eines Lobes,
 2. Prämierung,
 3. Gewährung von Vergünstigungen,
 4. vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme,
 5. Überweisung in den erleichterten Vollzug.

(3) Ausspruch eines Lobes, Prämierungen und Gewährung von Vergünstigungen können in kollektiver Form erfolgen.

(4) Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen:

1. Erweiterung der persönlichen Verbindungen,
2. Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
3. Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien,
4. Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit, der erweiterten Ausstattung von Verwahräumen und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke,
5. Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug.

(5) Anerkennungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen.

§ 32

Disziplinarbestimmungen

(1) Bei schuldhaften Verstößen Strafgefangener gegen die Pflichten und Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme darf nur angewandt werden, wenn der Sachverhalt gründlich untersucht und geklärt wurde. Dazu ist der Strafgefangene zu hören, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben. Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme erfolgt individuell und muß der Schwere des Verstoßes angemessen sein. Sie ist nicht mehr anzuwenden, wenn der Anlaß dafür länger als 3 Monate zurückliegt. Es ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung,
2. Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme,
3. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen,
4. Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
5. Arrest.

(4) Der Arrest darf 21 Tage, bei Jugendlichen 14 Tage, nicht übersteigen. Arrest darf nur ausgesprochen werden, wenn andere Disziplinarmaßnahmen wiederholt ohne Erfolg angewandt wurden oder auf Grund der Schwere des Verstoßes die sofortige nachdrückliche Disziplinierung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit diese Disziplinarmaßnahme erforderlich macht. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(5) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

§ 33

Sicherungsmaßnahmen

- (1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung eines Angriffs eines Strafgefangenen auf das eigene Leben erforderlich sind.
- (2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nur so lange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist anzuordnen, sofern nicht die Notwendigkeit der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr besteht. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.
- (3) Sicherungsmaßnahmen sind:
 1. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben mißbraucht werden können,
 2. Absonderung von anderen Strafgefangenen oder Unterbringung in Einzelhaft.
- (4) Die Verfügung zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen oder der Jugendhäuser.
- (5) Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhindert oder Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden können.
- (6) Die Anwendung der Schußwaffe entsprechend der Schußwaffengebrauchsbestimmung darf nur bei Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen im äußersten Falle erfolgen.

Kapitel IV

Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

Rechte der Strafgefangenen

§ 34

- (1) Strafgefangenen wird beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die Wahrnehmung ihrer Rechte entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gesichert. Sie haben insbesondere das Recht auf
 1. ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Ernährung,
 2. täglichen Aufenthalt im Freien,
 3. tägliche zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden,
 4. eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung,
 5. aktive Einbeziehung in den Erziehungsprozeß einschließlich der Mitwirkung an der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sowie der Festigung der Disziplin,

6. Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit und auf Arbeitsvergütung,
 7. schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, insbesondere Teilnahme am Produktionswettbewerb, an Produktionsberatungen und an der Neuerertätigkeit,
 8. Erwerb von Waren des persönlichen Bedarfs, Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen, die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Vertrieb zugelassen sind, sowie finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen,
 9. persönliche Verbindungen,
 10. Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen.
- (2) Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung ermöglicht.
- (3) Strafgefangene, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, haben außerdem das Recht, mit der diplomatischen oder der zuständigen konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten, sofern das vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.
- (4) Die Rechte der Strafgefangenen können nur soweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

§ 35

- (1) Strafgefangene haben das Recht, Eingaben einzureichen.
- (2) Gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes haben sie das Recht der Beschwerde an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Strafgefangenen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.
- (3) Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren. Die Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug ist endgültig.

§ 36

Pflichten der Strafgefangenen

Strafgefangene haben die in diesem Gesetz und der Hausordnung festgelegten Pflichten und Verhaltensregeln einzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkenden Personen nachzukommen sowie die in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegte Ordnung zu befolgen und durch vorbildliches Verhalten dazu beizutragen, daß sie die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen können. Sie haben insbesondere die Pflicht:

1. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen, sich gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen,
2. sich die für ihren Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen,

3. Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses und zur unmittelbaren Versorgung der Strafgefangenen durchzuführen,
4. das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust und Beschädigung zu schützen,
5. an den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten,
6. die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gewissenhaft einzuhalten und festgelegte ärztliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu befolgen,
7. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

§ 37

Schadenersatz

- (1) Ein Strafgefangener, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Erkennt er den verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.
- (2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung der Arbeitspflichten beim Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit erstreckt sich bis zur Höhe einer Monatsvergütung für Arbeitsleistungen, die dem Strafgefangenen gewährt wird.
- (3) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50 M nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Gerichtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

§ 38

Ansprüche aus Unfällen und Berufskrankheiten

Bei Schäden aus im Strafvollzug erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den für die Behandlung von Schäden aus Unfällen oder Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, sofern diese Schäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch vorliegen oder danach als ursächliche Folge eines solchen Unfalles oder einer solchen Berufskrankheit auftreten.

Kapitel V

Besonderheiten des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen

§ 39

- (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen hat unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten der Jugendlichen und ihres Bildungsniveaus zu erfolgen. Die Jugendlichen sind umfassend in die Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses einzubeziehen.

(2) Im Mittelpunkt des Vollzuges steht die als Einheit zu verwirklichende Erziehung und Bildung der Jugendlichen. Erziehung und Bildung sind darauf zu richten, die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen, insbesondere ihr Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein, zu fördern, sie zur bewußten Disziplin zu erziehen, ihr Kultur- und Bildungsniveau zu heben und sie zu befähigen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Initiativen und die Selbstbetätigung der Jugendlichen sind auf die Entwicklung, Förderung und Festigung positiver Interessen und gesellschaftsgemäßen Verhaltens zu richten.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist mit den Familienangehörigen, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und den künftigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

§ 40

(1) In den Jugendhäusern sind die Wahrnehmung des Rechts auf Berufsausbildung, die Erfüllung der Berufsschulpflicht sowie die Weiterführung der Allgemeinbildung zu sichern. Grundlagen dafür sind die staatlichen Lehrpläne und festgelegten Ausbildungsprinzipien. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen verpflichtet.

(2) Die Berufsausbildung hat unter Beachtung des Bildungsstandes der Jugendlichen so zu erfolgen, daß sie ihre Eingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und ihre perspektivische Entwicklung nach der Entlassung fördert. Durch Berufsbildungsmaßnahmen bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind bei der Berufsausbildung in den Jugendhäusern weitestgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Berufsausbildung ist im engen Zusammenwirken mit volkseigenen Betrieben durchzuführen, die erforderliche Voraussetzungen für die berufspraktische Ausbildung zu gewährleisten haben.

§ 41

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Bildungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Eine Freiheitsstrafe kann in einem Jugendhaus auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

(3) Strafgefangene, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 in Jugendhäusern untergebracht sind und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, können durch den Leiter des Jugendhauses in eine Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden. Für die Überweisung ist die Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes erforderlich.

Kapitel VI

Unterbringung und Versorgung der Strafgefangenen

§ 42

Unterbringung

(1) Die Unterbringung der Strafgefangenen erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich. Sie soll die weitere Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins sowie positive gesellschaftliche Verhaltensweisen, wie Gemeinschaftsgeist, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Achtung, fördern.

(2) Eine Einzelunterbringung kann befristet vorgenommen werden, wenn es aus gesundheitlichen Gründen oder für die Erziehung der Strafgefangenen erforderlich ist. Sie ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen hierzu nicht mehr vorliegen.

(3) Die Unterbringungs- und Gemeinschaftsräume sind nach Ausstattungsnormen einzurichten, die jedem Strafgefangenen ein Bett, eine Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeit sowie die Unterbringung persönlicher Sachen gewährleisten. In den Unterbringungs-, Arbeits- und Gemeinschaftsräumen sind je Strafgefangener eine Mindestfläche sowie Rauminhalt, Belüftung, Beleuchtung, Beheizung und sanitäre Anlagen ausreichend zu gewährleisten.

§ 43

Ernährung

(1) Strafgefangene erhalten eine auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen beruhende Gemeinschaftsverpflegung. Entsprechend dem Charakter und der Schwere der Arbeit wird zusätzliche Verpflegung gewährt. Aus gesundheitlichen Gründen erfolgt auf ärztliche Anordnung gesonderte Verpflegung. Die Zusammensetzung und der Nährwert der Verpflegung sind medizinisch zu überwachen.

(2) Auf Antrag soll Strafgefangenen im Rahmen der Möglichkeiten eine ihren religiösen, nationalen oder ethnischen Sitten entsprechende Verpflegung gewährt werden.

§ 44

Bekleidung

(1) Strafgefangene erhalten der Jahreszeit gemäße Bekleidung, deren Wechsel entsprechend den hygienischen Erfordernissen zu gewährleisten ist.

(2) Das Tragen eigener Bekleidungsstücke kann gestattet werden.

(3) Während des Arbeitseinsatzes haben Strafgefangene die festgelegte Arbeitskleidung zu tragen. Sie wird ihnen zur Verfügung gestellt.

§ 45

Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und Sicherstellung der medizinischen Betreuung

(1) Für die medizinische Betreuung und Behandlung Strafgefangener, die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene und den Infektionsschutz sowie den vorbeugenden Gesundheitsschutz gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften entsprechend.

(2) Strafgefangene sind unverzüglich nach Aufnahme in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus ärztlich zu untersuchen. Während des Arbeitseinsatzes ist den Strafgefangenen arbeitsmedizinische Betreuung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zu gewähren.

(3) Bei der Einzelunterbringung und bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen Absonderung oder Unterbringung in Einzelhaft sowie bei Arrest sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(4) Die ambulante und stationäre medizinische Betreuung und Behandlung wird durch das medizinische Personal des Strafvollzuges wahrgenommen. Sie wird in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges durchgeführt. Bei Notwendigkeit kann sie in anderen staatlichen medizinischen Einrichtungen erfolgen.

§ 46

Körperpflege

Den Strafgefangenen ist die tägliche Körperpflege zu gewährleisten. Für die allgemeine Körperhygiene sind den Strafgefangenen die Körperpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

§ 47

Aufenthalt im Freien

(1) Strafgefangenen ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu gewähren, sofern die Witterungsbedingungen das zulassen.

(2) Der Aufenthalt im Freien soll unter Beachtung des Alters und des Gesundheitszustandes der Strafgefangenen gestaltet und mit gymnastischen Übungen verbunden werden. Die Strafgefangenen können sich beim Aufenthalt im Freien zwanglos auf dem dafür vorgesehenen Gelände bewegen und sich unterhalten.

§ 48

Einkauf

In den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern ist den Strafgefangenen der Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs zu ermöglichen. Das Warenangebot muß den Bedingungen des Strafvollzuges entsprechen und den Bedürfnissen der Strafgefangenen angepaßt sein.

Kapitel VII

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug

Aufschub des Vollzuges

§ 49

(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag eines Verurteilten bis zu 6 Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Verwirklichung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Vollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.

(2) Der Aufschub des Vollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.

(3) Der Aufschub des Vollzuges hat zu erfolgen, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

§ 50

Schwangeren ist der Aufschub des Vollzuges zu gewähren. Der Aufschub des Vollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 51

(1) Der Aufschub des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses zu verfügen und zu überwachen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Vollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Vollzug anzuordnen.

Unterbrechung des Vollzuges

§ 52

(1) Der Vollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Gesundheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat eine Unterbrechung zuläßt,
2. eine spezielle Diagnostik oder Therapie notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und des noch zu verwirklichenden Teiles der Strafe kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Vollzuges bis zu einer Woche gewährt werden. Die Unterbrechung kann in Ausnahmefällen verlängert werden, wenn dies zur Erledigung dieser Angelegenheiten erforderlich ist.

§ 53

Schwangeren Strafgefangenen ist eine Unterbrechung des Vollzuges zu gewähren. Sie soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen und bis zum Ende des Wochenurlaubes gewährt werden. Die Unterbrechung des Vollzuges kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 54

(1) Die Unterbrechung des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses anzuordnen und zu überwachen. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Von der Unterbrechung des Vollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

(3) Die Zeit der Unterbrechung des Vollzuges wird in der Regel in die Strafzeit einberechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses. Wird die Unterbrechung des Vollzuges nicht in die Strafzeit einberechnet, ist der zuständige Staatsanwalt unter Mitteilung der Gründe davon in Kenntnis zu setzen.

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

- (1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.
- (2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind bei Notwendigkeit Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuregen.

Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und Entlassung aus dem Strafvollzug

§ 56

- (1) Die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben hat rechtzeitig zu erfolgen. Durch Einschätzung der während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erreichten Ergebnisse der Erziehung und der unmittelbar zur Vorbereitung der Wiedereingliederung getroffenen Maßnahmen sind unter aktiver Einbeziehung der Strafgefangenen notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und Festlegungen zu treffen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung allseitig zu sichern.
- (2) Den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organen sind rechtzeitig durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechende Vorschläge über Maßnahmen der Wiedereingliederung zu übermitteln. Vor der Entlassung sind Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzuges sowie Hinweise zu den Familienverhältnissen und für erforderlichenfalls einzuleitende Betreuung sowie medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen zu geben. Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln.

§ 57

- (1) Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Vollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind.
- (2) Die Entlassung ist an dem Tag vorzunehmen, an dem die Strafzeit abläuft bzw. auf den aus im Abs. 1 genannten anderen Gründen die Entlassung festgelegt wurde. Ist am Entlassungstag oder dem darauffolgenden Tag nicht die Möglichkeit gegeben, daß der Entlassene sich bei dem für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organ melden kann, ist die Entlassung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses entsprechend vorzuverlegen.

Kapitel VIII

Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Zuständige Staatsorgane

§ 58

- (1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern. Er wird in Strafvollzugseinrichtungen (einschließlich Haftkrankenhäusern) und Jugendhäusern durchgeführt.
- (2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.
- (3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafarrrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen. In diesem Fall erläßt der Minister für Nationale Verteidigung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 59

- (1) Das Ministerium des Innern hat unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Im Ministerium des Innern ist die Verwaltung Strafvollzug für die Verwirklichung dieser Aufgabe zuständig. Sie konzentriert sich in ihrer Tätigkeit auf eine qualifizierte Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser. Sie hat die Vollzugsdurchführung ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.
- (2) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug trifft Entscheidungen über vollzugsgestaltende Maßnahmen sowie die Vollzugsorganisation und regelt die Einweisung Verurteilter in die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser entsprechend diesem Gesetz. Er ist berechtigt, Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser aufzuheben, und dazu verpflichtet, wenn sie nicht diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

§ 60

- (1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben in ihrem Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen notwendigen Entscheidungen zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.
- (2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staats- und Justizorganen, volkseigenen Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken.

Strafvollzugsangehörige

§ 61

- (1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Dienst im Strafvollzug geeignet sein und über ein gutes politisches und Allgemeinwissen sowie die erforderlichen pädagogischen, psychologischen und anderen Kenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch regelmäßige Bildungsmaßnahmen zu erweitern und zu vervollkommen.
- (2) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses sowie die Betreuung der Strafgefangenen wird durch den Einsatz wissenschaftlich ausgebildeter Spezialkader (Pädagogen, Psychologen, Ärzte, Ökonomen) unterstützt.
- (3) Die in Jugendhäusern tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine entsprechende pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung sozial fehlentwickelter Jugendlicher geeignet sein.

§ 62

- (1) Die Strafvollzugsangehörigen haben in Verwirklichung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen die Pflicht und das Recht, Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.
- (2) Die Strafvollzugsangehörigen müssen
 1. durch Einheitlichkeit im Handeln und vorbildliches Auftreten die strikte Einhaltung und Durchsetzung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen gewährleisten,
 2. Gerechtigkeit bei der Behandlung der Strafgefangenen ohne Ansehen der Person und unabhängig von Nationalität oder Staatsbürgerschaft, Rasse, weltanschaulichem und religiösem Bekenntnis oder sozialer Herkunft oder Stellung wahren und die Menschenwürde achten,
 3. bei der Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen korrekt, sachlich und entschieden auftreten.

Kapitel IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht

§ 63

- (1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung.
- (2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten.

§ 64

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung umfaßt:

1. die fristgemäße Einleitung des Vollzuges und die richtige Strafzeitberechnung,
2. die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen,
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Vollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Erziehung und Bildung, die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Arbeitsvergütung, die Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern,
4. die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges sowie die Antragstellung der Strafaussetzung auf Bewährung und die Überweisung in den allgemeinen bzw. erleichterten Vollzug,
5. die umfassende Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Vollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Auskünfte über alle den Vollzug und die Vorbereitung der Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen,
2. den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Weisungen zur Beseitigung festgestellter Rechtsverletzungen zu erteilen,
3. besondere Vorkommnisse mit Strafgefangenen zu überprüfen,
4. in die Vollzugsakten, Erziehungs- und andere den Vollzug betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen,
5. Beschwerden und Gesuche Strafgefangener zu bearbeiten und mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen,
6. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, insbesondere die Durchführung des Arrestes sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen.

Kapitel X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 66

(1) Strafen mit Freiheitsentzug, deren Verwirklichung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet war, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen weiter zu vollziehen.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt der Vollzug der rechtskräftig ausgesprochenen Arbeitserziehung nach den Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der rechtskräftig ausgesprochenen Einweisung in ein Jugendhaus nach den Bestimmungen der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

(3) Die Dauer dieser Strafen mit Freiheitsentzug wird begrenzt bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 und § 75 StGB auf höchstens 2 Jahre, bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 3 StGB auf höchstens 5 Jahre nach Strafantritt. Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben regelmäßig zu prüfen, ob der Erziehungserfolg eingetreten ist und damit die Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe bestehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe sind entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen. Das Gericht beschließt die Beendigung, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist.

§ 67

Die Regelung des § 6 Abs. 3 gilt für den Arbeitseinsatz Strafgefangener, der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

§ 68

(1) Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG – (GBl. I Nr. 3 S. 109) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 109),
2. Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG – (GBl. I Nr. 64 S. 607).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Erste Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz – StVG –

vom 7. April 1977

(GBl. I Nr. 11 S. 118)

Auf Grund des § 65 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 10 StVG:

§ 1

(1) Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen ist durch Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle sowie ein entsprechendes System der Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu gewährleisten.

(2) Die Erfordernisse der Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Strafgefangenen sowie des Systems der Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser werden bestimmt durch die Schwere der begangenen Straftat, die Art der Strafe mit Freiheitsentzug und die Anforderungen an die Erziehung der in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern untergebrachten Strafgefangenen.

§ 2

(1) Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts und des Strafregisterauszuges in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.

(2) Die Einweisung wird durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten nach Eingang der Verwirklichungsersuchen auf der Grundlage der vom Leiter der Verwaltung Strafvollzug getroffenen Regelungen über die Einweisung unverzüglich vorgenommen.

(3) Verurteilte, die sich nicht in Haft befinden, werden durch die Leiter der zuständigen Untersuchungshaftanstalten nach Eingang des Verwirklichungsersuchens zum Strafantritt aufgefordert.

(4) Wird der Aufforderung zum Strafantritt ohne ausreichende Begründung nicht nachgekommen, erfolgt eine Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei.

§ 3

(1) Strafgefangene sind bei der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus namentlich zu registrieren. Die Registrierung erfolgt fortlaufend mit Angabe des Tages der Aufnahme, der Dauer der Strafe mit Freiheitsentzug und des Tages der Entlassung.

(2) Im Interesse einer kontinuierlichen und wirksamen Gestaltung der Erziehung sollen Strafgefangene grundsätzlich in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern verbleiben, in denen sie zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug aufgenommen worden sind.

(3) Strafgefangene sind bei der Aufnahme von Strafvollzugsangehörigen gleichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen. Mitgebrachte Gegenstände sind entsprechend den Bestimmungen über Effekten zu behandeln.

(4) Soweit die Verwahrung bzw. Verwaltung des Vermögens noch nicht gewährleistet sowie die erforderlichen Regelungen über die Wohnung noch nicht getroffen sind, ist den Strafgefangenen zu ermöglichen, daß sie die entsprechenden Maßnahmen einleiten können.

§ 4

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit.

(2) Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in diese einbezogenen Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch als Beginn der Hauptstrafe.

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung nicht in Haft und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist die bisher verwirklichte Strafzeit in Tagen von der Strafzeit der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt als Straftag.

Zu § 11 StVG:

§ 5

(1) Die Trennung wird verwirklicht durch:

1. die Unterbringung in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern,
2. die Unterbringung in getrennten Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses.

(2) Über notwendige befristete Abweichungen von den Trennungsgrundsätzen entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Die Abweichung und die Befristung sind zu begründen. Bei Wegfall der Gründe ist die Maßnahme aufzuheben.

Zu § 12 StVG:

§ 6

(1) Der allgemeine Vollzug wird in ständig verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Bei positivem Gesamtverhalten von Strafgefangenen kann der Vollzug in nicht verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(2) Der erleichterte Vollzug wird in nicht verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Im Ausnahmefall kann aus Sicherheitsgründen der Vollzug zeitweilig in ständig verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(3) Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen.

Zu § 15 StVG:

§ 7

Die Überweisung Strafgefangener vom allgemeinen in den erleichterten Vollzug oder vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung verbunden werden, wenn das im Interesse der Erziehung erforderlich ist.

Zu § 16 StVG:

§ 8

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahrräumen.

Zu § 18 StVG:

§ 9

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in der Regel in nicht verschlossenen Verwahrräumen. Im Interesse der Sicherheit und der Erziehung der Jugendlichen können Verwahrräume zeitweilig verschlossen werden.

(2) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen kann in ständig verschlossenen Verwahrräumen durchgeführt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit unbedingt erforderlich ist oder damit Störungen des Erziehungsprozesses verhindert werden können.

(3) Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Jugendhäuser.

Zu § 19 StVG:

§ 10

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahrräumen.

Zu § 20 StVG:

§ 11

(1) In einem Einführungsgespräch sind die Strafgefangenen mit allen Anforderungen und Bedingungen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind die Strafgefangenen über ihre Rechte und Pflichten und die Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren. Die Belehrung ist regelmäßig aktenkundig zu wiederholen.

(2) Während der Aufnahme ist auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Strafgefangenen, der Auswertung seiner Verhaltensweisen sowie der Aktenunterlagen eine Einschätzung seiner Persönlichkeit vorzunehmen. Die Einschätzung bildet die Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen über die Einteilung in ein Kollektiv, die durchzuführenden Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, den Arbeitseinsatz und die Verwendung der Arbeitsvergütung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(3) Die im Verlauf der Aufnahme getroffenen Entscheidungen sind, soweit kein Aufnahmeverfahren erforderlich ist, dem Strafgefangenen im Aufnahmegespräch mitzuteilen und ihm zu erläutern.

(4) Aufnahmeverfahren sind vor allem mit Jugendlichen sowie mit jungen Strafgefangenen und mit solchen Strafgefangenen durchzuführen, bei denen das unter Beachtung der Persönlichkeit, der Straftat und der Strafdauer für die Gestaltung des Erziehungsprozesses und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben für erforderlich gehalten wird.

(5) Im Aufnahmeverfahren ist eine gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des Strafgefangenen vorzunehmen. Wenn erforderlich, sind Ärzte, Psychologen und bei Jugendli-

chen die Lehrkräfte der Berufsschulen der Jugendhäuser einzubeziehen. Das Erziehungsprogramm ist mit dem Strafgefangenen ausführlich zu beraten. Bei Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten über den Inhalt des Erziehungsprogramms zu informieren.

§ 12

(1) Bei der Einteilung der Strafgefangenen in die Kollektive sind unter Beachtung der Erfordernisse der sicheren Verwahrung, insbesondere die Erziehungssituation in den jeweiligen Kollektiven, die Charaktereigenschaften und das zu erwartende Verhalten des Strafgefangenen im Kollektiv und der mögliche Einfluß auf andere Strafgefangene, die Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, vorgesehene Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Allgemeinbildung sowie psychische und physische Auffälligkeiten zu berücksichtigen.

(2) Mit den Strafgefangenen sind regelmäßig, mindestens halbjährlich, Erziehungsgespräche zu führen. In den Erziehungsgesprächen sind das allgemeine Verhalten und die Entwicklung des Strafgefangenen einzuschätzen, die Abrechnung erteilter Aufträge vorzunehmen und Festlegungen für die Fortführung der Erziehung zu treffen, den Strafgefangenen bewegende Fragen zu erörtern und einer Klärung zuzuführen.

§ 13

Die Strafgefangenen sollen in der Regel in den Kollektiven verbleiben, in die sie eingeteilt worden sind. Veränderungen können vorgenommen werden, wenn es im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen, der Entwicklung der Kollektive, wegen eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Diese Maßnahme kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein anderes Jugendhaus verbunden werden.

Zu § 22 StVG:

§ 14

(1) Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit erfolgt, nachdem ihre gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Für gesundheitsgeschädigte bzw. bedingt arbeitstaugliche Strafgefangene sowie Rekonvaleszenten sind geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Strafgefangenen, die auf Grund eingeschränkter Tauglichkeit nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, ist nach ärztlicher Konsultation eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen. Mit ihnen sowie mit Strafgefangenen, die sich als Rekonvaleszenten in stationären medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges befinden, sollen arbeitstherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 15

(1) Die Strafgefangenen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die für ihre Tätigkeit zutreffenden Regelungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, über Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu belehren.

(2) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 16

Überstunden bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

Zu § 23 StVG:

§ 17

Die berufliche Qualifizierung umfaßt eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes oder eine Qualifizierung für die ausübende Tätigkeit entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Prüfungen haben nach der Facharbeiterprüfungsordnung zu erfolgen.

Zu § 24 StVG:

§ 18

(1) Die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sind Bestandteile des einheitlich wirkenden Erziehungsprozesses im Strafvollzug und die Hauptformen der Verwirklichung der materiellen Interessiertheit der Strafgefangenen zur Entwicklung einer bewußten Arbeitseinstellung und Disziplin, zu hohen Leistungen im Arbeitseinsatz und in der Berufsausbildung.

(2) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt

1. für zu Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene im Arbeitseinsatz bei Erfüllung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung 18 %
2. für Jugendliche in der Berufsausbildung 35 %

des Betrages, den Werk­tätige als Nettolohn bzw. Nettolehrlingsentgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind (nachfolgend Berechnungsgrundlage genannt). Bei Übererfüllung der Arbeitsnormen und der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung erhöhen sich diese Prozentsätze. Bei Nichterfüllung vermindern sie sich. Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten werden den Strafgefangenen in voller Höhe zur Arbeitsvergütung gewährt und sind von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(3) Bei Strafgefangenen, an deren Unterhaltsberechtigte die Zahlung laufenden Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus erfolgt, wird der zu zahlende Unterhalt vor der Berechnung der Arbeitsvergütung von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

(4) Für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verantwortung gemäß § 28 Abs. 3 StVG kann eine Zulage zur Arbeitsvergütung gewährt werden.

(5) Beim Vollzug der Haftstrafe und der Jugendhaft wird die Arbeitsvergütung nach Tagessätzen gewährt.

(6) Für Arbeitsausfallzeiten, die durch Strafgefangene verschuldet wurden, wird grundsätzlich keine Arbeitsvergütung gewährt.

§ 19

(1) Die Höhe der Rücklage und des dafür vorgesehenen monatlichen Ansammlungsbetrages ist individuell entsprechend den zu erwartenden Bedingungen der Wiedereingliederung

rung in das gesellschaftliche Leben unter Mitwirkung der Strafgefangenen festzulegen. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen zu verfahren.

(2) Die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen aus der Arbeitsvergütung bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Strafgefangenen. Das Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn die Zahlungsverpflichtung durch eine vollstreckbare Entscheidung oder Urkunde bei der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus geltend gemacht wurde. Bei Vorliegen mehrerer Zahlungsverpflichtungen entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Rangfolge ihrer Erfüllung entsprechend dem Charakter der einzelnen Verpflichtungen und ihrer gesellschaftlich notwendigen Vorrangigkeit. Die Vollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

§ 20

(1) Der Betrag für den Einkauf von Waren sowie für Zuwendungen ergibt sich aus der Arbeitsvergütung nach Abzug des monatlichen Ansammlungsbetrages für die Rücklage und des monatlichen Betrages für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen und wird im allgemeinen Vollzug durch die Höhe des Verfügungssatzes begrenzt.

(2) Der Verfügungssatz für den monatlichen Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Zuwendungen an Angehörige der Strafgefangenen beträgt im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis zu 100 % und im allgemeinen Vollzug bis zu 75 % der monatlichen Arbeitsvergütung.

(3) Strafgefangene, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können und keine Arbeitsvergütung erhalten, haben die Möglichkeit, sich für den Einkauf von ihren Angehörigen monatlich im allgemeinen Vollzug bis zu 30 M und im erleichterten Vollzug bis zu 50 M überweisen zu lassen. In besonderen Fällen kann durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus Taschengeld gewährt werden.

Zu § 25 StVG:

§ 21

(1) Als Grundlage für die Einbeziehung aller Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb sind Wettbewerbskonzeptionen zu erarbeiten, die den Bedingungen des Arbeitsbereiches der Strafgefangenen und den Erfordernissen ihrer Erziehung zu hoher Arbeitsdisziplin, zur vorbildlichen Erfüllung der Arbeitsaufgaben und zu aktiver Mitarbeit entsprechen müssen. Die Konzeptionen sollen unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Strafgefangenen hohe Zielsetzungen enthalten. Sie sind mit den Strafgefangenen zu erörtern. Die Wettbewerbsergebnisse sind ständig zu analysieren und mit den Strafgefangenen auszuwerten. Die Führung des Wettbewerbs ist durch geeignete Maßnahmen der Produktionspropaganda zu unterstützen.

(2) Jährlich ist eine Neuererkonzeption für die Einbeziehung Strafgefangener in die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung zu erarbeiten. Den Strafgefangenen sind konkrete Neuereraufträge zu erteilen. Zu ihrer Realisierung ist in erforderlichem Maße Unterstützung zu gewähren. Die Bearbeitung von Neuerervorschlägen Strafgefangener ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(3) In die Produktionsberatungen sind alle Strafgefangenen einzubeziehen. Die Produktionsberatungen sind zu nutzen, um bei den Strafgefangenen eine bewußte Einstellung zur Arbeit und die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der eigenen Arbeitsaufgaben sowie die des Arbeitsbereiches und für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu fördern. Hinweise und Vorschläge der Strafgefangenen sind zu bearbeiten.

Zu § 26 StVG:

§ 22

Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind fester Bestandteil der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit. Sie sind auf der Grundlage langfristiger Programme durchzuführen.

§ 23

(1) Allgemeinbildender Unterricht soll vorrangig mit jungen Strafgefangenen durchgeführt werden, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Die erforderlichen Lernmittel werden durch die Strafvollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Durchführung des Unterrichts erfolgt entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium des Innern. Er wird nach den Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung in Form von Lehrgängen zur Erreichung des nächsthöheren Klassenzieles in Einzelfächern bzw. zur Abrundung der Allgemeinbildung durch Lehrkräfte aus Einrichtungen der Volksbildung erteilt.

§ 24

Die kulturelle Selbstbetätigung umfaßt vor allem die Arbeit in Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln.

§ 25

Zur Information über das politische, ökonomische, kulturelle und sportliche Geschehen, über aktuelle Tagesereignisse sowie zur Förderung der allgemeinen Bildung erhalten Strafgefangene, unabhängig von der Möglichkeit des eigenen Erwerbs von Presseerzeugnissen und Büchern, die Tageszeitung „Neues Deutschland“ und junge Strafgefangene und Jugendliche die Tageszeitung „Junge Welt“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 26

Als sportliche Übungen können unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes Gymnastik, leichtathletische Übungen und Mannschaftsspiele durchgeführt werden. Die Bildung sportlicher Interessengemeinschaften kann gestattet werden.

Zu § 28 StVG:

§ 27

(1) Strafgefangene, denen konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen werden, sind gewissenhaft auszuwählen, in die Aufgaben einzuweisen, anzuleiten und zu kontrollieren. Ihre Aufgaben und ihre Verantwortung sind exakt abzugrenzen und schriftlich fest-

zulegen. Die Strafgefangenen haben regelmäßig über die Durchführung ihrer Arbeit und die Wahrnehmung ihrer Verantwortung Rechenschaft abzulegen.

(2) Strafgefangene, denen im Rahmen des Arbeitseinsatzes konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen wurden, gelten nicht als Verantwortliche im Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz.

Zu § 29 StVG:

§ 28

(1) Strafgefangene haben mitzuteilen, mit wem sie persönliche Verbindungen aufrechterhalten bzw. aufnehmen wollen.

(2) Bei der Aufnahme und bei Verlegungen Strafgefangener in andere Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser ist zu gewährleisten, daß sie innerhalb von 3 Tagen den Angehörigen ihre Anschrift mitteilen können.

§ 29

(1) Strafgefangene können im erleichterten Vollzug 4 Briefe und im allgemeinen Vollzug 3 Briefe im Monat absenden.

(2) Die Anzahl der Briefe, die Jugendliche absenden können, wird nicht begrenzt.

(3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafarrrest Verurteilten ist wöchentlich ein Briefwechsel gestattet.

(4) Briefe des nicht im § 29 Abs.1 StVG genannten Personenkreises werden ausgehändigt, wenn sie das Erziehungsziel fördern oder ihr Inhalt unaufschiebbare bzw. wichtige persönliche Fragen betrifft. Bei Nichtaushändigung von Briefen sind diese an den Absender zurückzusenden.

(5) Briefe werden an Strafgefangene nicht ausgehändigt und an die Empfänger nicht abgesandt, wenn der Inhalt die Strafgesetze verletzt oder die Sicherheit sowie den Erziehungsprozeß gefährden würde. Die Strafgefangenen sind von der Entscheidung zu informieren. Die Briefe sind einzuziehen.

§ 30

(1) Strafgefangenen ist es gestattet, im erleichterten Vollzug jeden Monat einmal Besuch, im allgemeinen Vollzug jeden zweiten Monat einmal Besuch von jeweils bis zu 2 Personen für die Dauer von einer Stunde zu empfangen.

(2) Jugendliche können im Monat einmal Besuch bis zu 4 Personen empfangen. Die Besuchsdauer kann bis zu 2 Stunden betragen.

(3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafarrrest Verurteilten ist monatlich einmal Besuch bis zu 2 Personen mit einer Besuchsdauer bis zu einer Stunde gestattet.

(4) Erfolgt der Besuch auf Antrag der Besucher in größeren Zeitabständen als vorgesehen, kann die Besuchsdauer verlängert werden.

(5) Die Übergabe kleinerer Geschenke während des Besuches kann gestattet werden.

§ 31

(1) Bei der Besuchsdurchführung sind die zur Gewährleistung der Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegten Bestimmungen für das Betreten und den Aufenthalt einzuhalten.

(2) Der Besuch kann abgebrochen bzw. nicht gestattet werden, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.

§ 32

Kindern bis zu 14 Jahren ist das Betreten von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern grundsätzlich nicht gestattet.

§ 33

(1) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehepartnern ist auf Antrag zweimal jährlich durchzuführen. Von einer Besuchsdurchführung darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird abgesehen werden.

(2) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen engen Verwandten kann gestattet werden.

(3) Die Entscheidung obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

§ 34

Die Unterhaltung beim Besuch und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

§ 35

(1) Strafgefangene im erleichterten Vollzug und Jugendliche können jährlich bis zu 6 Pakete und Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis zu 4 Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs empfangen.

(2) Festlegungen über das Gewicht und den Inhalt der Pakete treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser nach den dazu erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Pakete sind in Gegenwart der Strafgefangenen zu öffnen. Pakete, deren Inhalt den Festlegungen nicht entspricht, sind zurückzusenden. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser können entscheiden, daß nur einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen, zurückzusenden sind.

(4) Strafgefangenen ist gestattet, ihren Angehörigen Geschenkpakete zu übersenden.

Zu § 31 StVG:

§ 36

Als Anerkennungen zu gewährende Vergünstigungen können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 37

(1) Im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindungen kann auch die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung am Ort der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses erteilt werden.

(2) Die Dauer des Aufenthaltes im Freien kann im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis auf insgesamt 4 Stunden und im allgemeinen Vollzug bis auf insgesamt 2 Stunden verlängert werden.

(3) Gegenstände zur genehmigten erweiterten Ausstattung von Verwahräumen können von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus zur Verfügung gestellt werden. Solche Gegenstände können von den Strafgefangenen käuflich erworben, in Arbeitsgemeinschaften selbst hergestellt bzw. von Angehörigen mitgebracht oder übersandt werden.

(4) Die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidungsstücke wird in der Regel nur Strafgefangenen im erleichterten Vollzug und Jugendlichen erteilt.

§ 38

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug als höchste Form der Anerkennung ist vorbildliches Gesamtverhalten des Strafgefangenen und wenn zu erwarten ist, daß der Strafgefangene den Urlaub nicht dazu mißbrauchen wird, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen.

(2) Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug kann jährlich einmal bis zur Dauer von 7 Tagen nach einem von dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses genehmigten Ort erfolgen. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätzlich nur nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.

(3) Die Zeit desurlaubes ist auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorsätzlich die festgelegte Dauer desurlaubes überschreitet.

Zu § 32 StVG:

§ 39

Die Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf kann für Strafgefangene im erleichterten Vollzug und für Jugendliche bis auf 30 % und für Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis auf 15 % der monatlichen Arbeitsvergütung vorgenommen werden.

§ 40

(1) Die Disziplinarmaßnahmen „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen“ und „Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ sind im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen höchstens bis zur Dauer von 2 Monaten und im allgemeinen Vollzug höchstens bis zur Dauer von 4 Monaten auszusprechen.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind 1 Jahr nach Ausspruch zu streichen.

§ 41

(1) Arrest kann nur vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses in Form von Freizeit- oder Einzelarrest ausgesprochen werden.

(2) Der Arrest ist unverzüglich zu vollziehen. Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar nach Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Vor Antritt des Arrestes sind die Strafgefangenen körperlich zu durchsuchen und über die mit dem Arrest verbundenen Bedingungen zu belehren.

(3) Freizeitarrrest wird außerhalb der Arbeitszeit vollzogen. Er ist getrennt von den übrigen Strafgefangenen in nicht als Arresträume ausgestatteten ständig verschlossenen Räumen durchzuführen. Laufende Qualifizierungsmaßnahmen sind fortzusetzen.

(4) Einzelarrest ist in nach Normen ausgestatteten und gesicherten Arresträumen zu vollziehen. Die Arrestanten sind nicht zu produktiver Arbeit einzusetzen.

(5) Im erleichterten Vollzug kann Einzelarrest höchstens bis zur Dauer von 18 Tagen ausgesprochen werden. Bei Haftstrafe und Strafarrest kann die Dauer des Einzelarrestes bis zu 7 Tagen und bei Jugendhaft bis zu 5 Tagen betragen.

(6) Die Durchführung des Arrestes ist bei Erkrankung des Strafgefangenen zu unterbrechen. Nach Ablauf von 30 Tagen, bei Jugendlichen von 15 Tagen vom Zeitpunkt der Unterbrechung an gerechnet, darf der weitere Vollzug der Arreststrafe nicht mehr begonnen werden.

Zu § 33 StVG:

§ 42

Angewandte Sicherungsmaßnahmen sind nachzuweisen. Über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist der zuständige Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht unverzüglich zu informieren.

Zu § 35 StVG:

§ 43

(1) Eingaben Strafgefangener sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.

(2) Den Strafgefangenen ist zu gewährleisten, daß sie dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses bzw. deren Beauftragten ihre Anliegen und Eingaben persönlich vortragen können. Das Recht der Eingaben an andere Stellen wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 44

(1) Die Frist für die Einreichung der Beschwerde gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen gemäß § 37 Abs. 3 StVG beträgt 14 Tage. Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Frist zur Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Beschwerde beträgt 1 Woche.

(3) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen über die Beschwerde.

Zu § 37 StVG:

§ 45

Monatsvergütung ist die Arbeitsvergütung, die der Strafgefangene im Monat des Schadeneintritts erhalten hat. Hat der Strafgefangene schuldhaft die Leistungs- und Qualitätskennziffern in diesem Monat nicht erfüllt, ist als Monatsvergütung die Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen, die der Strafgefangene bei Erfüllung der Kennziffern erhalten hätte.

§ 46

Eine Verfügung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses zum Schadenersatz darf nur vorgenommen werden, wenn zweifelsfrei die schuldhafte Verursa-

chung des Schadens festgestellt wurde und die Höhe des Schadens unbestritten ist. Die Verfügung muß enthalten:

1. Name des Strafgefangenen
2. Name und Anschrift des Geschädigten
3. Höhe der Schadenssumme
4. Sachverhalt und rechtliche Begründung der Schadenersatzpflicht
5. Art und Weise der Schadenersatzleistung
6. Rechtsgrundlage für die Verfügung und deren Begründung
7. Belehrung über das Beschwerderecht gemäß § 35 StVG
8. Ort und Datum sowie Unterschrift des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses.

Zu § 39 StVG:

§ 47

Während der arbeits- und unterrichtsfreien Zeit können mit Jugendlichen Exkursionen (Besuch von Betrieben, Ausstellungen, Museen, Gedenk-, Kultur- und Sportstätten) in Begleitung von Strafvollzugsangehörigen durchgeführt werden.

§ 48

Die Zusammenarbeit mit den Familienangehörigen bezieht sich vorrangig auf Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte. Sie ist vornehmlich durch Aussprachen, insbesondere über die festgelegten Erziehungsmaßnahmen, die Ergebnisse der Berufsausbildung, der Allgemeinbildung und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, zu verwirklichen sowie durch Rechenschaftslegungen der Jugendlichen vor den Familienangehörigen.

Zu § 40 StVG:

§ 49

(1) Die Durchführung des allgemeinbildenden, berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts sowie der Maßnahmen zur Weiterführung der Allgemeinbildung obliegt den Berufsschulen der Jugendhäuser.

(2) Zur Gewährleistung der berufspraktischen Ausbildung sind durch die Leiter der Jugendhäuser mit Leitern volkseigener Betriebe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Prüfungen sind entsprechend der Facharbeiterprüfungsordnung durchzuführen.

(4) Jugendliche, bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht ausreichen oder bei denen die Dauer der Strafzeit eine solche nicht zuläßt, sind unter gleichzeitiger Gewährleistung der Berufsschulpflicht zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.

(5) Zur Weiterführung der Allgemeinbildung sollen mit Jugendlichen während der arbeitsfreien Zeit Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden, die das Erreichen des nächsthöheren Klassenzieles der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in Einzelfächern ermöglichen.

§ 50

(1) Für Jugendliche, die ihre allgemeine Oberschulpflicht noch nicht erfüllt haben und vor Beginn des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug Schüler der polytechnischen Oberschule waren, kann auf der Grundlage der Lehrpläne des Ministeriums für Volksbildung die Weiterführung des allgemeinbildenden Unterrichts erfolgen. Die Fortführung des allgemeinbildenden Unterrichts ist so zu gestalten, daß er den Anforderungen einer künftigen Berufsausbildung gerecht wird. Diesen Jugendlichen wird durch das Jugendhaus aus staatlichen Mitteln ein monatliches Taschengeld von 10 bis 20 M gewährt.

(2) Prüfungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung abzulegen.

§ 51

In der Zeit der Schulferien ist Jugendlichen jährlich eine Arbeitsruhe von 3 Wochen zu gewähren. In dieser Zeit sind vorwiegend sportliche sowie kulturelle Veranstaltungen und andere Maßnahmen der sinnvollen Ausgestaltung der unterrichts- und arbeitsfreien Zeit durchzuführen.

Zu § 41 StVG:

§ 52

Für Strafgefangene, die gemäß § 41 Absätze 1 und 2 StVG in Jugendhäusern verbleiben, treffen die für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen geltenden Bestimmungen weiter zu.

Zu § 42 StVG:

§ 53

Eine Einzelunterbringung darf einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Zu § 43 StVG:

§ 54

(1) Die Gemeinschaftsverpflegung für Strafgefangene besteht aus mindestens 3 Mahlzeiten, von denen eine als warme Mahlzeit zu verabreichen ist.

(2) Im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeitende Strafgefangene erhalten während jeder Nachtschicht zusätzlich zu der im Abs. 1 genannten Verpflegung eine warme Mahlzeit.

(3) Die außerhalb von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern in Arbeitseinsatzbetrieben oder gleichgestellten Einrichtungen zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen bzw. in der Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen erhalten an allen Arbeitstagen Werkküchenessen.

Zu § 45 StVG:

§ 55

(1) Zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefangenen werden die notwendigen medizinischen Behandlungen sowie die erforderliche Versorgung

mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(2) Weibliche Strafgefangene sind nach der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus zusätzlich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Strafgefangene werden zur Früherkennung von Geschwulstkrankheiten entsprechend den Rechtsvorschriften untersucht.

(4) Zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes kann die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefangenen vorgenommen werden. Die ständige ärztliche Kontrolle ist zu gewährleisten.

(5) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt und besteht bei ihr der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Zu § 47 StVG:

§ 56

Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet der Arzt über die Dauer sowie die Art und Weise des Aufenthaltes im Freien.

Zu § 49 StVG:

§ 57

Dem Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen schwerer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Im Falle des Antrages zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen Schwangerschaft ist eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung vorzulegen.

Zu § 56 StVG:

§ 58

(1) Sind spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich, ist den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke in der Regel 1 Jahr vor der Entlassung eine Zwischeneinschätzung über den Strafgefangenen mit Vorschlägen für seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu übermitteln.

(2) Die erforderlichen Informationen und Hinweise über jeden Strafgefangenen sind unabhängig von der Zwischeneinschätzung mindestens 3 Monate vor der Entlassung an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.

(3) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung, insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen, erforderlich ist.

Zu § 57 StVG:

§ 59

Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen.

§ 60

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1975 zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG – (GBl.I Nr. 17 S. 313) außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1977

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**



Zweite Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz – StVG –

vom 7. April 1977

(GBl. I Nr. 11 S. 123)

Auf Grund des § 65 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Zahlung von laufendem monatlichem Unterhalt aus staatlichen Mitteln durch die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser gemäß § 7 StVG an Unterhaltsberechtigten von Strafgefangenen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge ist abhängig von der monatlichen Arbeitsleistung des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werk tätigen, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltspflichtige Strafgefangene verrichten, für die Bemessung des Unterhalts herangezogen wird (nachfolgend anrechnungsfähiger Betrag genannt).

(2) Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170 M nicht übersteigt, gelten als nicht leistungsfähig im Sinne des § 20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Unterhaltsbeträge für unterhaltsberechtigte Kinder sowie unterhaltsberechtigte Ehegatten und geschiedene Ehegatten werden nach den Grundsätzen errechnet, die von Gerichten für die Bemessung des Unterhalts zur Anwendung kommen.

(2) Die Unterhaltsbeträge werden monatlich rückwirkend an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Unterhaltsberechtigte in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerziehung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, zu überweisen.

§ 3

Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im § 2 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger übersteigt.

§ 4

Für Zeiten des Arbeitsausfalles wird laufender monatlicher Unterhalt grundsätzlich weitergewährt. Seine Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt des Unterhalts der letzten

3 vollen Arbeitsmonate vor dem Monat des Arbeitsausfalles, sofern sich aus dem anrechnungsfähigen Betrag des laufenden Monats kein höherer Unterhalt ergibt.

§ 5

Rechtskräftige Unterhaltsfestlegungen¹, die über die Höhe des nach dieser Durchführungsbestimmung zu zahlenden Unterhalts hinausgehen, bleiben von den Unterhaltszahlungen durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser unberührt.

§ 6

Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafarrest verurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Regelung über die Zahlung von Unterhalt nicht berührt.

§ 7

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist der Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen gegenüber der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus erforderlich. Er wird erbracht

1. bei Kindern aus bestehender Ehe durch die Eintragung der im Haushalt des Strafgefangenen lebenden eigenen oder der an Kindes Statt angenommenen Kinder im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch Vorlage der Geburtsurkunde,
2. in allen anderen Fällen durch die Vorlage einer entsprechenden Unterhaltsfestlegung.

(2) Für Kinder ab vollendetem 15. Lebensjahr ist der Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit jährlich durch eine Bescheinigung über den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule, des Bestehens einer Berufsausbildung oder des Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit zu erbringen.

(3) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn die Unterhaltsberechtigten entsprechend der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224) Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung gemäß § 26 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen.

(4) Verschweigt ein Strafgefangener seine Unterhaltspflicht, besteht Anspruch auf die Zahlung des laufenden monatlichen Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus erst ab dem Monat, in dem diesen das Bestehen der Unterhaltspflicht zur Kenntnis gelangt. Die Zahlung erfolgt erst nach Vorliegen des Nachweises der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen.

§ 8

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser haben zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse den Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen, soweit das nicht bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen wurde. Strafgefangene ist Gelegenheit zu geben, in den in Frage kommenden Fällen mit den Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die

Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

§ 9

Haben Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und sind die Bedingungen für eine Gewährung von Unterhalt gegeben, ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt die Vorlage einer Unterhaltsfestlegung oder der Geburtsurkunde bei Kindern aus bestehender Ehe und die Möglichkeit des Unterhaltstransfers. Die Unterhaltsfestlegungen sowie die Geburtsurkunden müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung erfüllen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1977

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

¹ Als Unterhaltsfestlegung gilt ein rechtskräftiges Urteil, eine einstweilige Anordnung, eine gerichtliche Einigung, eine vollstreckbare Urkunde des Staatlichen Notariats oder eines Organs der Jugendhilfe sowie eine Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gemäß der Anordnung vom 10. Juni 1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe – Heimkostenordnung – (GBl. I Nr. 28 S. 530).

